

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802) i.V.m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden, sowie für die Betreuung in Kindertagespflege.
- (2) Die Kindertagesstättenplätze der Stadt Wildau stehen vorrangig den Kindern mit Wohnsitz in Wildau zur Verfügung.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen und täglichem Betreuungsumfang differenziert erhoben:
 - a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
 - b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
 - c) Hort: Kinder im Grundschulalter (2 Stunden Hausaufgabenbetreuung, 4, 5, 6, 7 und 8 Stunden Hortbetreuung)

§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau oder zur Betreuung in Kindertagespflege erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Wildau.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben nur dann einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Auch längere Betreuungszeiten sind nur dann zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadtverwaltung Wildau (z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und ggf. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.

(3) Kinder werden in der Regel in Kindertagesstätten betreut. Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch Kindertagespflege und im Grundschulalter durch andere bedarfserfüllende Angebote wie z.B. Hausaufgabenbetreuung erfolgen.

(4) Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadtverwaltung Wildau. Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung mit der Stadt Wildau einen Betreuungsvertrag ab. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten werden unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden Betreuungskonzeption der Einrichtung beachtet.

(6) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen und keine Geldforderungen aus vorangegangenen Betreuungsverträgen bestehen.

(7) Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kita betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Gemeinde/ Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

(8) Für die erste Aufnahme eines Kindes in Betreuung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bestätigt wird.

(9) Die Stadt Wildau ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Umsetzungen von Kindern in eine andere Kita der Stadt Wildau mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen. Die Umsetzung erfolgt in der Regel gruppenweise mit der Erzieherin.

(10) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau und die Konzeptionen der jeweiligen Kindertagesstätte an.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergibt. Die tägliche Betreuung kann in einem Umfang von bis zu 2 Stunden Hausaufgabenbetreuung, 4 Stunden bis 8 Stunden Hortbetreuung bzw. 6 Stunden bis 10 Stunden Betreuung in der Kita (Krippe und Kindergarten) bzw. Kindertagespflegestelle erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal bzw. durch zugelassene Kindertagespflegepersonen.

(2) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita kann im Rahmen der Eingewöhnung eine Betreuungszeit von 4 Stunden und bei Aufnahme in Kindertagespflege 6 Stunden täglich über einen Zeitraum von maximal 10 zusammenhängenden Arbeitstagen gewährt werden.

(3) Der Betreuungsumfang wird als Anlage zum Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges können formlos beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Abs. 2 erneut geprüft und

festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleiterinnen vereinbart.

(4) Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch auf längere Betreuungszeiten berühren, sind der Stadt Wildau durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Vertragsänderung.

(5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein, wenn die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten und der daraus resultierende Betreuungsumfang dies zulassen.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau oder eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege haben die Gebührenschuldner Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 5.

(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Bei Lebensgemeinschaften- sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, ist das Einkommen beider Elternteile zugrunde zu legen.

(4) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Betreuungsgebühren bemisst sich

- nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hausaufgaben-, Hortbetreuung),
- dem Betreuungsumfang,

- und dem Nettojahreseinkommen des Vorjahres der Eltern, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben einschließlich Unterhaltsleistungen und Renten, die das Kind und seine leiblichen Geschwister in der häuslichen Gemeinschaft beziehen.

Unterhaltsberechtig sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Die Betreuungsgebühr wird je betreutem Kind in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege erhoben.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie z.B.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Existenzgründerzuschuss,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, soweit dieses einen Betrag von 300,00 € monatlich überschreitet, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Nicht zu Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören Pflegeleistungen nach SGB XI. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Vom Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Solidaritätszuschläge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und Einkommenssteuern lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung erfolgt ein pauschaler Steuerabzug in Höhe von 25% der genannten zu versteuernden Einkünfte.

(4) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes des Gebührensschuldners leben, werden von der Summe des Nettojahreseinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben.

(5) Bis zu einem Jahreseinkommen von 13.200 € (1.100 €/Monat) wird entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung die Mindestgebühr pro Monat erhoben.

(6) Ab einem Jahreseinkommen von 57.000 € (4.750 €/Monat) wird entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung die Höchstgebühr pro Monat erhoben.

(7) Bei Jahreseinkommen größer 13.200 € und kleiner 57.000 € wird entsprechend den in der Anlage 2 dieser Satzung angegebenen Prozentsätzen die monatliche Gebühr ermittelt.

(8) Leben weitere unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, mindert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind auf 90 %, für das dritte Kind auf 70 % und bei jedem weiteren Kind um jeweils weitere 10 %. Ab dem 9. unterhaltsberechtigten Kind einer Familie sind jeweils 10 % der ermittelten Gebühr zu zahlen. Diese prozentuale Minderung der ermittelten Gebühr wird bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 5 bis 7 berücksichtigt.

(9) Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferienmonaten nicht. Als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen keine Hausaufgabenbetreuung stattfindet, erfolgt in den Monaten Juli und August keine Gebührenerhebung.

§ 6 Festsetzung der Gebühren und Nachweispflicht

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Nettoeinkommens erbracht haben.

(2) Unaufgefordert ist jährlich nach Erhalt der Gehaltsnachweis des Monats Dezember, falls dieser die Jahreswerte enthält, vorzulegen. Andernfalls sind alle monatlichen Gehaltsnachweise des Jahres vorzulegen. Fehlt der Nachweis des Einkommens, ist die Höchstgebühr zu entrichten.

(3) Bei einer Einkommensminderung von mindestens 10 v. H. der Gesamteinkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr ist auf Antrag die Stadt Wildau den Gebührenschuldner gegenüber zur Neufestsetzung der Betreuungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens ab Antragstellung verpflichtet.

(4) Die Einkommensbelege sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner im Vorjahr widerspiegeln. Als Nachweis gelten u. a.

- Gehaltsnachweis des Monats Dezember des Vorjahres, bei mehreren Arbeitsgebern im Vorjahr der jeweils letzte bei dem betreffenden Arbeitgeber,
- BAföG-Bescheide,
- Rentenbescheide,
- Bescheide über Arbeitslosengeld I und II,
- Steuerbescheid bei Selbständigen und Gewerbetreibenden.

(5) Sollte bei Selbständigen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, erfolgt die Berechnung bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung)

(6) Die Gebührenschuldner sind bei der Gebührenfestsetzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für das betreffende Kalenderjahr die Höchstgebühr erhoben.

§ 7 Versorgung

Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Mittagsversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Grundsätze zur Versorgung sind in der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger

Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau geregelt. Das Essengeld wird danach neben dem Elternbeitrag auf der Grundlage dieser Satzung entrichtet.

§ 8 Ferienbetreuung

(1) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien zusätzlich am Vormittag eine Betreuung im Hort möglich. Für die zusätzlichen Betreuungsstunden werden Gebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

(2) Für Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Betreuung kann für die Ferien ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden. Der Antrag dazu ist spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Wildau zu stellen. Die Gebührenberechnung erfolgt analog der Gebührenberechnung für Hortbetreuung entsprechend §§ 4- 6 dieser Satzung.

§ 9 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Wildau aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Kindereinrichtung betreut. Der Elternbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangener Stunde im Krippenbereich, 1,50 € im Kindergartenbereich und 1,00 € im Hortbereich wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Regelungen nach § 7 Versorgung gelten entsprechend.

§ 10 Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf (Randzeitenbetreuung)

(1) Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeittennachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

(2) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf. Es wird hier unterschieden zwischen:

- a) Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
- b) Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
- c) Wochenendbetreuung

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes haben die Antragsteller zusätzliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

(4) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder. Die Gebühren werden monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Betreuungseinrichtung befristet nicht besuchen kann,
- das Kind unter chronischen Krankheiten und/ oder Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Der Stadtverwaltung Wildau ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten und/ oder das Kind einen anderen Wohnsitz nehmen bzw. es Veränderungen bei den Personensorgeberechtigten gibt.

§ 12 Erkrankung des Kindes

(1) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(2) Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen (z.B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien) nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten.

(3) Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 13 Beendigung, Kündigung, Aussetzung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag über die Betreuung in der Kita, in Kindertagespflege oder Hort mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger maßgebend.

(2) Bei Wegzug aus der Stadt Wildau endet der Vertrag zum Ende des Umzugsmonats. Eine Zustimmung zur Weiterbetreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Wildau kann auf Antrag

der Personensorgeberechtigten erfolgen. Dazu ist dem Antrag eine Bestätigung der neuen Wohnortgemeinde, aus der hervorgeht, dass im neuen Wohnort kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, und die Kostenübernahmeerklärung beizulegen.

(3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/ oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten

- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe und den Betreuungsumfang relevant sind, falsch oder nicht angeben bzw. deren Veränderungen nicht mitgeteilt haben,
- das Kind die Einrichtung unentschuldigt mehr als 4 Wochen nicht besucht.

(4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt oder die Betreuung vorübergehend ausgesetzt, erfolgt eine Neu- bzw. Wiederaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

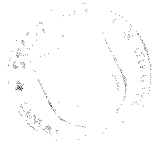
(5) Das letzte Kita-Jahr eines Kindes endet mit dem 31.07. des Einschulungsjahres. Ein Antrag auf Hortbetreuung ist entsprechend § 2 Abs.1 mindestens 1 Monat vor Schuljahresbeginn (01.08. d. J.) zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 11.05.2010 und ihre Änderungen außer Kraft.

Wildau, den 13.12.2016

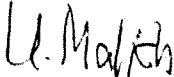

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiernit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung), Beschluss S 13/245/16 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016, ausgefertigt am 13.12.2016, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 13.12.2016


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Anlage 1

Kitasatzung der Stadt Wildau

Mindest- (MG) und Höchstgebühr (HG)

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder							
		1		2		3	
		100%		90%		70%	
Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)							
Betr.-Umfang	MG	HG	MG	HG	MG	HG	
10 Std.	33,00 €	324,30 €	29,70 €	291,87 €	26,40 €	227,01 €	
9 Std.	30,00 €	291,87 €	27,00 €	262,68 €	24,00 €	204,31 €	
8 Std.	26,00 €	259,44 €	23,40 €	233,50 €	20,80 €	181,61 €	
7 Std.	23,00 €	227,01 €	20,70 €	204,31 €	18,40 €	158,91 €	
6 Std.	20,00 €	195,75 €	18,00 €	176,18 €	16,00 €	137,03 €	
Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)							
Betr.-Umfang	MG	HG	MG	HG	MG	HG	
10 Std.	33,00 €	293,83 €	29,70 €	264,45 €	26,40 €	205,68 €	
9 Std.	30,00 €	264,45 €	27,00 €	238,01 €	24,00 €	185,12 €	
8 Std.	26,00 €	235,07 €	23,40 €	211,56 €	20,80 €	164,55 €	
7 Std.	23,00 €	205,68 €	20,70 €	185,12 €	18,40 €	143,98 €	
6 Std.	20,00 €	176,67 €	18,00 €	159,00 €	16,00 €	123,67 €	
Kinder im Grundschulalter (Hort)							
Betr.-Umfang	MG	HG	MG	HG	MG	HG	
8 Std.	30,00 €	194,94 €	27,00 €	175,44 €	24,00 €	136,46 €	
7 Std.	26,00 €	170,57 €	23,40 €	153,51 €	20,80 €	119,40 €	
6 Std.	23,00 €	146,20 €	20,70 €	131,58 €	18,40 €	102,34 €	
5 Std.	19,00 €	121,84 €	17,10 €	109,65 €	15,20 €	85,29 €	
4 Std.	15,00 €	97,44 €	13,50 €	87,70 €	12,00 €	68,21 €	
HB 2 Std.	8,00 €	39,85 €	7,20 €	35,86 €	6,40 €	27,89 €	

Anlage 2

Kitasatzung der Stadt Wildau

Prozentuale Beteiligung vom Einkommen

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)

10 Std.	6,83%
9 Std.	6,15%
8 Std.	5,47%
7 Std.	4,78%
6 Std.	4,13%

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)

10 Std.	6,19%
9 Std.	5,57%
8 Std.	4,95%
7 Std.	4,33%
6 Std.	3,72%

Kinder im Grundschulalter (Hort)

8 Std.	4,11%
7 Std.	3,60%
6 Std.	3,08%
5 Std.	2,57%
4 Std.	2,06%

HB 2	0,84%
------	-------

**Monatliche Gebühren nach § 10 Absatz 2 Buchstabe a) – c)
Randzeitenbetreuung**

- 1. Betreuung durch Betreuungspersonen des Johanniter Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Südbrandenburg als Vertragspartner der Stadt Wildau zur Erfüllung des Angebotes nach § 10**

Die Gebühren betragen pro geleistete Betreuungsstunde für

das 1. Kind 2,50 Euro/pro Std und

ab dem 2. Kind 1,50 Euro/pro Std.

- 2. Bei Betreuung durch Betreuungspersonen auf Honorarbasis wird, soweit der Stundensatz von 8,50 pro Stunde nicht überschritten wird, keine Gebühr erhoben.**